

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung Jahrgang 39 – Nr. 4 – 04.04.2013 ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN	
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie mit dem Abschluss Master of Science (Neufassung)	131
Satzung der Universität Tübingen für das Auswahlverfahren nach § 2 a) des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Zahnmedizin (Neufassung)	135
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für Studiengänge des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil –	143
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ägyptologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	160
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Altorientalische Philologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	164
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Vorderasiatische Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	168
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Klassische Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	172
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Musikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	176
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kunstgeschichte mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	180
Zweite Satzung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Neuphilologie der Philosophischen Fakultät ohne Flexibilitätsfenster mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)	184

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –	185
Erste Satzung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A)	193
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	195
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Rhetorik des Fachbereichs Philosophie – Rhetorik – Medien mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil –	200
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Rhetorik des Fachbereichs Philosophie – Rhetorik – Medien mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	217

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie mit dem Abschluss Master of Science (Neufassung)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBI. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBI. S. 457, 465), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBL. S. 457), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2012 (GBI. S. 670), hat der Senat der Universität Tübingen am 21. Februar 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Master-Studiengang Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie 15 Studienplätze an Studienbewerber/Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

- (1) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss jeweils für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Zentralen Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) das Zeugnis über den Abschluss eines erziehungswissenschaftlichen, psychologischen oder soziologischen/sozialwissenschaftlichen B.A.-Studiengangs oder das Zeugnis über einen Abschluss in einem vergleichbaren Studiengang in einem Nachbarfach (was als Nachbarfach gelten kann, entscheidet die Auswahlkommission) in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie. Die Gesamtnote des Abschlusses muss mindestens 2,5 betragen bzw. einer 2,5 entsprechen.
 - c) ein Transcript of Records des B.A.-Studiengangs
 - d) eine tabellarische Darstellung des Werdegangs (z. B. Diploma-Supplements, Praktika, Berufsausbildung, berufliche Tätigkeiten, Studienaufenthalte im Ausland, Sprachprüfungen);

- e) entsprechende Nachweise der aus § 3 Abs. 2 a) bis d) geforderten Unterlagen müssen geführt werden;
- f) ein einseitiges Motivationsschreiben;
- g) eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller/die Antragstellerin an einer in- oder ausländischen Hochschule in einem Masterstudiengang der Erziehungswissenschaft, Empirischen Bildungsforschung, Psychologie, Soziologie, Sozialwissenschaft oder in Masterstudiengängen eines Nachbarfaches den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Abweichend von § 3 Abs. 2 b) kann die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Landeshochschulgesetztes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber/innen nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 29 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine oder mehrere Auswahlkommissionen aus dem Institut für Erziehungswissenschaft bestellt. Jede Kommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren/Professorinnen angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Vorsitzende/r der Auswahlkommission ist der/die zuständige Studiendekan/in; der Vorsitz der Auswahlkommission kann an eine/n Professor/in der Auswahlkommission delegiert werden. Der/die Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Auswertung der Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht für das Auswahlverfahren beworben hat.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der/die Rektor/in aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission(en).
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Zu dem in § 1 genannten Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer die B.A.-Prüfung in einem erziehungswissenschaftlichen, psychologischen oder soziologischen/sozialwissenschaftlichen Bachelorstudiengang oder einem Abschluss in einem vergleichbaren Studiengang in einem Nachbarfach gemäß § 3 Abs. 2 b) mit der Note "2,5" oder besser bestanden hat und Veranstaltungen zu quantitativen empirischen Forschungsmethoden/Statistik im Umfang von min. 9 ECTS besucht hat. Anhand der Abschlussnote erfolgt sodann eine Vorauswahl. Anschließend werden Auswahlgespräche geführt.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Für die Vergabe der Studienplätze wird aufgrund der Durchschnittsnote oder soweit gemäß § 3 Abs. 4 zutreffend aufgrund der errechneten vorläufigen Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses eine Rangliste sämtlicher Bewerber/innen erstellt.
- (2) Die 45 Besten der Rangliste (dreifache Zahl der verfügbaren Plätze) werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen, in dem Eignung und Motivation für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf festgestellt werden sollen.
- (3) Auf Basis der Auswahlgespräche wird eine abschließende Rangliste erstellt, die für die Zulassung entscheidend ist.
- (4) Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 8 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch

- (1) Erscheint ein/e Bewerber/in trotz Einladung zu einem Gesprächstermin ohne triftigen Grund nicht, so scheidet er/sie aus dem Auswahlverfahren aus.
- (2) Bricht der/die Kandidat/in aus wichtigem Grund das Gespräch ab, gilt es als nicht durchgeführt. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch des Gesprächs nicht vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

- (1) Dem/der Rektor/in wird von dem/der Vorsitzenden der Auswahlkommission(en) die Rangliste für die Reihenfolge bei der Zulassung vorgeschlagen. Den Zulassungsbescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.
- (2) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung. Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer der/die Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob er/sie den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Folge wird im Bescheid hingewiesen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie mit dem Abschluss Master of Science (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2012, S. 406 ff) außer Kraft.

Tübingen, den 21.02.2013

Professor Dr. Bernd Engler Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das Auswahlverfahren nach § 2 a) des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Zahnmedizin (Neufassung)

Aufgrund von § 2 a) Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) i.d.F. vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), sowie von § 3 Abs. 8 Satz 4 und § 10 Abs. 7 der Vergabeverordnung Stiftung vom 23. April. 2006 (GBl. S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 03. Mai 2012 (GBl. S. 276, 280) hat der Senat der Universität Tübingen am 31. Januar 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Im Studiengang Zahnmedizin werden 60 v.H. der Studienplätze pro Semester nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens gemäß § 6 Abs. 4 i.V.m. § 10 VergabeVO Stiftung vergeben.
- (2) Am Auswahlverfahren werden nur diejenigen Bewerber und Bewerberinnen beteiligt, die den Studienort Tübingen in erster Präferenz für das Auswahlverfahren angegeben haben und zur Teilnahme nach Maßgabe des § 10 der VergabeVO Stiftung berechtigt sind. Bewerber und Bewerberinnen mit nachrangiger Ortspräferenz können nur bei ungenügender Bewerbungsanzahl zusätzlich berücksichtigt werden.
- (3) Die Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen am Auswahlverfahren muss mindestens das Zweifache der im Auswahlverfahren der Universität Tübingen zu vergebenden Studienplätze betragen.
- (4) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens teilt die Universität der Stiftung für Hochschulzulassung fristgerecht vor jedem Semester mit.

§ 2 Form des Antrags

- (1) Grundlage für die Teilnahme am hochschuleigenen Auswahlverfahren ist die Bewerbung bei der Stiftung für Hochschulzulassung nach den Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2.
- (2) Weiter werden ggf. folgende schriftliche Unterlagen verlangt, die direkt bei der Universität Tübingen in begl. Abschrift einzureichen sind:
 - (a) Zeugnis über eine einschlägige zahnmedizinische Berufsausbildung und/oder Nachweise für eine einschlägige zahnmedizinische Berufstätigkeit (§ 8 Abs. 3), sowie ggf. Nachweise für die Gleichwertigkeit einer im In- und Ausland erworbenen Berufsausbildung oder –tätigkeit.
 - (b) Nachweis über eine Weiterqualifizierung bzw. Weiterbildung in den zahnmedizinnahen Bereichen: Meisterabschluss der Zahntechnik (Zeugnis), Weiterbildung / zum Zahnmedizinischen Dentalhygieniker oder zur Dentalhygienikerin Fachangestellten / Fachangestellten oder zur Zahnmedizinischen Zahnmedizinischen Verwaltungsangestellten oder zur Zahnmedizinischen Verwaltungsangestellten / zum Zahnmedizinischen Prophylaxehelfer oder zur Zahnmedizinischen Prophylaxehelferin (Zertifikat) (vgl. § 8 Abs. 4)
 - (c) Nachweise für die Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) bzw. des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) (§ 8 Abs. 5) oder freiwilligen Bundeswehrdienstes.

- (d) Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme an einem naturwissenschaftlichen Wettbewerb (§ 8 Abs. 6)
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Fristen

Die für das Auswahlverfahren benötigten Unterlagen in müssen

für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Wilhelmstr. 7, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfristen). Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Eingangsstempel der Zentralen Universitätsverwaltung maßgebend.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer auf Vorschlag der Fakultät vom Rektor oder der Rektorin eingesetzten Auswahlkommission für den Studiengang Zahnmedizin durchgeführt. Sie besteht aus zwei hauptamtlichen Professoren oder Professorinnen. Vorsitzender oder Vorsitzende der Auswahlkommission ist der Studiendekan oder die Studiendekanin oder ein von ihm oder ihr bestimmtes Mitglied des Dekanats. Er oder sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und unterbreitet dem Rektor oder der Rektorin die Vorschläge für die Auswahl. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor oder der Rektorin oder ein von ihm oder ihr beauftragtes Mitglied des Rektorats.
- (2) Von der Mitwirkung als Mitglied einer Auswahlkommission ist ausgeschlossen, wer i.S. von § 20 des Landesverwaltungsgesetzes befangen ist.
- (3) Hält sich ein Mitglied einer Auswahlkommission für ausgeschlossen, bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Abs. 2 gegeben sind, oder besteht aus anderen Gründen, insbesondere wegen enger persönlicher oder beruflicher Beziehung zum Bewerber oder zur Bewerberin eine Besorgnis der Befangenheit, so ist dies dem Studiendekan oder der Studiendekanin oder seinem oder ihrem Beauftragten oder seiner oder ihrer Beauftragter mitzuteilen. Dieser oder diese entscheidet über den Ausschluss.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich bei der Stiftung für Hochschulzulassung frist- und formgerecht um einen Studienplatz im Studiengang Zahnmedizin beworben hat und nicht im Rahmen der Studienplatzvergabe einer vorrangig zu bearbeitenden Quote einen Studienplatz zugewiesen erhält.
- (2) Die Vorauswahl unter den Bewerbern und Bewerberinnen erfolgt nach § 1 Abs. 2.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den von der Stiftung für Hochschulzulassung benannten Bewerbern und Bewerberinnen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl erfolgt aufgrund einer Empfehlung des oder der Vorsitzenden der Auswahlkommission.

- (4) Die Universität hat der Stiftung für Hochschulzulassung das Ergebnis in Form der Rangliste mitzuteilen. Die Stiftung hat der Universität die nach § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 4 VergabeVO Stiftung bereinigte Rangliste zu übermitteln. Danach erteilt nach Maßgabe dieser Rangliste die Stiftung für Hochschulzulassung im Namen und Auftrag der Universität Tübingen die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide. Die Universität Tübingen kann eine Überbuchung der Zulassungszahlen auf der Grundlage des Annahmeverhaltens früherer Bewerberkohorten anordnen.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn notwendige Unterlagen nach § 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Bei der Auswahl kommt der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ein maßgeblicher Einfluss zu. Hinzu kommen Bonifizierungen aufgrund der nachstehenden Kriterien.
- (2) Weitere Kriterien bei der nach § 8 zu bildenden Rangliste sind:
 - a) das Ergebnis des freiwilligen Studierfähigkeitstests für medizinische Studiengänge (Medizinertest TMS vgl. § 7).
 - b) die Dauer der Berufsausbildung und Berufstätigkeit, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben (vgl. § 8 Abs. 3).
 - c) die Weiterqualifizierung bzw. Weiterbildung in den zahnmedizinnahen Bereichen gemäß § 2 Abs. 2 b): Meisterabschluss der Zahntechnik (Zeugnis), Weiterbildung zum Dentalhygienikerin / Dentalhvaieniker oder zur zum Zahnmedizinischen Fachangestellten oder Zahnmedizinischen Fachangestellten zur Zahnmedizinischen Verwaltungsangestellten oder zur Zahnmedizinischen Verwaltungsangestellten / zum Zahnmedizinischen Prophylaxehelfer oder zur Zahnmedizinischen Prophylaxehelferin (Zertifikat) (vgl. § 8 Abs. 4).
 - d) die Dauer der Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes (FSJ) oder des Bundesfreiwilligendienstes (BDF, vgl. § 8 Abs. 5) oder freiwilligen Bundeswehrdienstes.
 - e) ein 1.-3. Preis für Arbeiten in einem naturwissenschaftlichen Bereich auf deutscher Landes- oder Bundesebene (z.B. "Jugend forscht") oder einem europäischen vergleichbaren Wettbewerb (Wettbewerbsbonus) (vgl. § 8 Abs. 6).

§ 7 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)

(1) Bei der Auswahl unter den Bewerbern und Bewerberinnen wird eine gute Leistung im "Test für Medizinische Studiengänge" (TMS) mit berücksichtigt, sofern der Bewerber oder die Bewerberin an diesem teilgenommen hat.

Der TMS ist ein spezifischer Studierfähigkeitstest und prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen. Mit Hilfe des Tests, der aus Untertests besteht, wird festgestellt, inwieweit der Bearbeiter oder die Bearbeiterin komplexe Informationen, welche in längeren Texten, Tabellen oder Graphiken dargeboten werden, zu erfassen und richtig zu interpretieren vermag, ferner, wie gut er oder sie mit Größen, Einheiten und Formeln umgehen kann. Desweiteren prüft der TMS die Merkfähigkeit, die Genauigkeit der visuellen Wahrnehmung, das räumliche Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zu konzentriertem und sorgfältigem Arbeiten. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die

Hochschulreife vermittelt. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen. Der Test ist nicht wiederholbar.

- (2) Der Test wird von den baden-württembergischen Universitäten (mit medizinischen Fakultäten) gemeinsam durchgeführt. Diese haben die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Testentwicklung und –auswertung beauftragt. Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens beauftragt die Universität die zentrale Koordinierungsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg.
- (3) Der Test wird einmal im Jahr, vor Ablauf der Bewerbungsfristen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 Vergabeverordnung Stiftung durchgeführt. Der genaue Termin und der Ort der Prüfung werden jeweils rechtzeitig vorher durch die Universität oder die zentrale Koordinierungsstelle bekannt gegeben.
- (4) Die Anmeldung zum Test muss bis zum 15. Januar bei der zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die zentrale Koordinierungsstelle bestimmt die Form der Anmeldung.
- (5) Zum TMS wird nur zugelassen und eingeladen, wer
 - a) sich frist- und formgerecht für den Test angemeldet hat,
 - b) die Testgebühr, die nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben wird, entrichtet hat.
 - c) eine Hochschulzugangsberechtigung bereits erworben hat oder bis zum Ablauf der Bewerbungsfristen nach § 3 Abs. 2 Vergabeverordnung ZVS eine Hochschulzugangsberechtigung noch erwerben kann,
 - d) deutscher Staatsangehöriger oder deutsche Staatsangehörige ist oder als ausländischer Staatsangehöriger oder als ausländische Staatsangehörige oder Staatenloser oder Staatenlose diesen nach § 2 Satz 2 Vergabeverordnung Stiftung gleichgestellt ist.
 - e) am TMS in Deutschland noch nicht teilgenommen hat.

Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.

- (6) Die zum Test zuzulassenden Bewerber und Bewerberinnen werden von der zentralen Koordinierungsstelle auf die verschiedenen Testorte verteilt und werden mindestens sechs Wochen vor dem Testtermin zur Testabnahme eingeladen.
- (7) Für jede Testabnahmestelle wird eine Testleitung bestellt. Sie hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen.
- (8) Die Testabnahme ist nichtöffentlich. Zur Testteilnahme ist nur berechtigt, wer die Voraussetzungen des Abs. 5 erfüllt, wer sich durch Personalausweis oder Reisepass ausweisen kann, eine Einladung zum Test vorlegen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat. Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testhefts.
- (9) Die Dauer des Tests beträgt ca. fünf Stunden. Der Test bzw. die Untertests sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.
- (10) Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn, ermittelt und den Testteilnehmern mitgeteilt. Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergibt sich aus Anlage 1.

- (11) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das bis zu diesem Zeitpunkt erzielte Testergebnis gewertet.
- (12) Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen; in diesem Fall wird das Testergebnis auf das niedrigste in diesem Testtermin erzielte Testergebnis festgesetzt. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, gilt Satz 1 entsprechend.
- (13) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. Der Teilnehmer oder die Teilnehmerin ist berechtigt, im nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen, wenn unverzüglich nach der Testabnahme der Universität oder der von ihr beauftragten Koordinierungsstelle schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, dass für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (14) Wird in einer Testabnahmestelle der Test abgebrochen, kann nach Durchführung der Testabnahme ein einzelner Test nicht ausgewertet werden oder sind die Ergebnisse eines Testtermins ganz oder teilweise nicht verwertbar, sind die davon Betroffenen berechtigt, unter Abweichung von Abs. 1 Satz 7 am nächsten Testtermin erneut am Test teilzunehmen.
- (15) Sind die Ergebnisse eines Testtermins insgesamt nicht verwertbar oder kann ein Testtermin insgesamt nicht durchgeführt werden, wird das Auswahlkriterium "Testergebnis" im jeweiligen Vergabeverfahren nicht gewertet.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und der Boni, die sich aus dem "Testbonus", dem "Berufsbonus" und dem "Wettbewerbsbonus" zusammensetzen.
- (2) Die Bonuspunktzahl aus der Teilnahme am Medizinertest (TMS) beträgt für die besten10 v. H. der Teilnehmer und Teilnehmerinnen 0,5 Punkte, für die folgenden 20 v. H. der Teilnehmer und Teilnehmerinnen (10,1% 30%) 0,3 Punkte auf die Durchschnittsnote der HZB. Liegt das Ergebnis eines Bewerbers unter diesen genannten Werten, so erhält er für den Test keinen Bonus.
- (3) Für die Anrechnung eines "Berufsbonus" kommen nur einschlägige zahnmedizinische Berufe gemäß § 2 Abs. 2 a) mit mindestens zweijähriger Regelausbildungszeit in Betracht. Dabei kann die Berufsausbildung/Berufstätigkeit nur einmal gewertet werden. Als "Berufsbonus" erhält der Bewerber oder die Bewerberin eine Gutschrift von 0,1 Punkt auf die Durchschnittnote der HZB für je 6 Monate einer nachgewiesenen Berufsausbildung und/oder Berufstätigkeit in einem Beruf i.S.d. § 2 Abs. 2 a) bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist, insgesamt maximal 0,5 Punkte.
- (4) Für die Weiterqualifizierung bzw. Weiterbildung in den zahnmedizinnahen Bereichen gemäß § 2 Abs. 2 b) zum Zahntechniker-Meister oder zur Zahntechniker-Meisterin oder zum Dentalhygieniker oder zur Dentalhygienikerin / zum Zahnmedizinischen Fachangestellten oder zur Zahnmedizinischen Fachangestellten / zum Zahnmedizinischen Verwaltungsangestellten / zum Zahnmedizinischen Prophylaxehelfer oder zur Zahnmedizinischen Prophylaxehelferin erhält der Bewerber oder

die Bewerberin eine Gutschrift von 0,2 Punkten auf den Berufsbonus. Dieser Bonus kann nur einmal gewertet werden.

- (5) Für die Anrechnung eines "FSJ/BFD/freiwilliger Bundeswehrdienst -Bonus"" erhält der Bewerber oder die Bewerberin eine Gutschrift von 0,1 auf die Durchschnittsnote der HZB für 6 Monate der Ableistung bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist, insgesamt maximal 0,2 Punkte auf die Durchschnittsnote der HZB für mindestens 11 Monate der Ableistung bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist. Dabei kann die Ableistung nur einmal gewertet werden.
- (6) Für den "Wettbewerbsbonus" wird ein 1.-3. Preis für Arbeiten in einem naturwissenschaftlichen Wettbewerb auf deutscher Landes- oder Bundesebene (z.B. "Jugend forscht") oder einem vergleichbaren Wettbewerbserfolg im Inland, der EU oder im europäischen Ausland, der ab der gymnasialen Oberstufe erreicht wurde, berücksichtigt. Die Feststellung der Vergleichbarkeit trifft die Auswahlkommission. Hierfür wird ein Bonus von 0,4 Punkte auf die Durchschnittsnote der HZB angerechnet; der Wettbewerbsbonus kann nur einmal gewertet werden.
- (7) Die kumulativ maximal erreichbare Bonuspunktzahl beträgt 1,1 Punkte auf die Durchschnittsnote der HZB.
- (8) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote der HZB gemäß § 6 Abs. 1; besteht danach noch Ranggleichheit, so gilt § 18 Abs. 2 VergabeVOStiftung.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

- (1) Das Auswahlverfahren wird durch die Erstellung der Rangliste abgeschlossen, die den Auswahlvorschlag an den Rektor oder die Rektorin beinhaltet.
- (2) Der Rektor oder die Rektorin trifft die Auswahl aufgrund des Auswahlvorschlags und leitet die Auswahlentscheidung an die Stiftung für Hochschulzulassung weiter.

§ 10 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie ist erstmals auf das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2013/2014 anzuwenden.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Universität Tübingen für das Auswahlverfahren nach § 2 a) des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Zahnmedizin vom 23. Oktober 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Nr.12/2008, S. 458) außer Kraft.

Tübingen, den 06.02.2013

Professor Dr. Bernd Engler Rektor

Anlage 1: Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses

1. Ermittlung des Testwerts (Standardwert)

Der Testwert wird aus den Ergebnissen der einzelnen Untertests folgendermaßen ermittelt:

Die Punkte eines Untertests (Rohpunkte) ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in diesem Untertest. Jede richtige Antwort wird unbeschadet der Regelung für den Konzentrationstest mit einem Punkt bewertet. Dies gilt nicht für Aufgaben, die zu Erprobungszwecken vorgegeben werden.

Im Konzentrationstest wird jedes richtigerweise markierte Zeichen mit einer Zähleinheit bewertet. Für fälschlicherweise markierte oder fälschlicherweise nicht markierte Zeichen wird je eine Zähleinheit abgezogen; dabei werden nur die Zeichen einschließlich des letzten markierten Zeichens berücksichtigt. Die Summe der Zähleinheiten wird in Punkte umgerechnet. Es sind 0 bis 20 Punkte erreichbar.

Die Ergebnisse in den einzelnen Untertests werden mit gleicher Gewichtung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (GP) des Teilnehmers in den Testwert (T) erfolgt nach der Formel:

$$T = 100 + 10 \cdot \frac{GP - \overline{GP}}{^{S}GP};$$

dabei ist $\overline{\mathsf{GP}}$ der Mittelwert und ${}^{\mathsf{S}}\mathsf{GP}$ die Standardabweichung der Gesamtpunktzahlen aller Testteilnehmerinnen und -teilnehmer. Der Mittelwert und die Standardabweichung werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Der Testwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

2. Ermittlung des Prozentrangwertes

Der entsprechende Prozentrangwert (PR) zu einem bestimmten Testwert (T₀) wird wie folgt berechnet:

$$PR = 100 \cdot \frac{cf - 0.5 \cdot f}{n};$$

dabei ist n die Anzahl der Testteilnehmerinnen und Teilnehmer. cf die kumulative Häufigkeit aller Testwerte bis einschließlich T_0 . f ist die Häufigkeit des Testwertes T_0 . Der Prozentrangwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

3. Ermittlung des Notenwertes

Für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer werden die nach Nummer 1 ermittelten Testwerte in eine Schulnote (N) (beschränkt auf die Noten zwischen 1,0 und 4,0) umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$N = \overline{AN} + {}^{s}AN \cdot \frac{100 - T}{10};$$

dabei ist T der Testwert (siehe Nummer 1). AN stellt die mittlere Abiturdurchschnittsnote der Bewerberinnen und Bewerber dar, die sich zuletzt bei der ZVS um einen Studienplatz der Medizin beworben haben. ^SAN ist die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnote dieser Personen. Der Mittelwert, die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnoten und

der resultierende Notenwert des Tests werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Resultierende Noten, die unter 1,0 beziehungsweise über 4,0 liegen würden, werden auf 1,0 beziehungsweise 4,0 gesetzt.

4. Darstellung des Testergebnisses

Im Testbericht, den die Bewerber zugesandt bekommen, sind sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamttest jeweils die erreichten Rohpunkte, die entsprechenden Testwerte (siehe Anlage 1 Absatz 1) und Prozentränge (siehe Anlage 1 Absatz 2) sowie die durchschnittlichen und die höchsten Rohpunktwerte, die bei dem betreffenden Testtermin erzielt worden sind, enthalten. Zusätzlich wird, wie in Nr. 3 beschrieben, eine Bewertung in der Schulnotenskala abgeleitet.

Weiterhin sind die einzelnen Aufgabengruppen sowie deren Messbereich beschrieben und es wird jeweils angegeben, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in Bezug auf die Gesamtgruppe unterdurchschnittlich, durchschnittlich oder überdurchschnittlich abgeschnitten hat.

Der Testbericht dient dem Nachweis des Testergebnisses im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz in einem der in der Satzung genannten Studiengänge.

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für Studiengänge des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 (GBI. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBI. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 31.1.2013 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für Studiengänge des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 6.2.2013 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur des Master-Studienganges
- § 2 Graduierung
- § 3 Fächer
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungen im Master-Studiengang / Master-Prüfung

- § 7 Zweck der Prüfung
- § 8 Umfang und Art der Master-Prüfung

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 9 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 10 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 13 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

IV. Master-Arbeit

- § 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen
- § 16 Zulassungsverfahren
- § 17 Master-Arbeit

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

- § 19 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen
- § 20 Wiederholung der Master-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen

VII. Master-Gesamtnote

- § 21 Bildung der Master-Gesamtnote
- VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung
- § 22 Zeugnis und weitere Nachweise
- § 23 Urkunde
- § 24 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

IX. Schlussbestimmungen

- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Schutzbestimmungen
- § 27 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Master-Studienganges

- (1) In den Studiengängen
- 1. Ägyptologie
- 2. Altorientalische Philologie
- 3. Vorderasiatische Archäologie
- 4. Klassische Archäologie
- 5. Musikwissenschaft
- 6. Kunstgeschichte

des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (im Folgenden: Master-Studiengang) wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte (Leistungspunkte, Credits, LP, CP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.

- (2) ¹Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. ²Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt.
- (3) Der Master-Studiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.
- (4) ¹Der Studienumfang entspricht 120 ECTS-Punkten, von denen 20 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit und 100 ECTS-Punkte auf die weiteren fachspezifischen Leistungen bzw. 21 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit und 99 ECTS-Punkte auf die weiteren fachspezifischen Leistungen entfallen; Die Aufteilung für die Studiengänge nach Absatz 1 ergibt sich aus dem Besonderen Teil der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs. ²Neben der Master-Arbeit kann auch eine mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, eine mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und / oder ein zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium vorgesehen werden.
- (5) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen wie bspw. Exkursionen und Praktika vier Semester. ²Alle Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen. ³Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden, fachlich fortführenden und vertiefenden oder fächerübergreifend erweiternden Masterabschluss führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.
- (6) Im Besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen.

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Master of Arts-Prüfung (im Folgenden: Master-Prüfung) wird der akademische Grad "Master of Arts" (abgekürzt "M. A.") verliehen.

§ 3 Fächer

¹Im Master-Studiengang wird ein Master-Fach studiert. ²Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im Modulhandbuch, das zu Beginn eines jeden Semesters herausgegeben wird, genauer spezifiziert.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Altertums- und Kunstwissenschaften der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss. ²Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn/sie im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter/-innen werden jeweils von der Fakultät bestellt. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:
- 1. drei hauptberufliche Hochschullehrer/-innen aus dem Fachbereich Altertums- und Kunstwissenschaften,
- 2. ein/-e akademische/-r Mitarbeiter/-in aus dem Fachbereich Altertums- und Kunstwissenschaften,
- 3. ein/-e Studierende/-r (mit beratender Stimme) aus dem Fachbereich Altertums- und Kunstwissenschaften.

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein/-e Professor/-in führen. ⁵Der/Die Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Ausschuss dem/der Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁷Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. ⁸Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁹Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig; scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt; nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ³Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. ⁴Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit informiert werden. ⁵Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG eingehalten werden.

- (4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. ²Der/Die Rektor/-in oder ein/-e von ihm/ihr benannte/-r Vertreter/-in ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines/seiner Vorsitzenden sind dem/der Kandidaten/Kandidatin unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer/-innen und soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig Beisitzer/-innen für die einzelnen Prüfungen. ²Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen. ³Vorschläge des/der Kandidaten/Kandidatin für potentielle Prüfer/-innen können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. ⁴Der/Die Beisitzer/-in führt das Protokoll. ⁵Zum/Zur Beisitzer/-in kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.
- (2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrer/-innen, Privatdozenten/-innen und ferner akademische Mitarbeiter/-innen, denen auf Vorschlag des Fakultätsvorstands vom Vorstand die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können insoweit nur dann ausnahmsweise zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, wenn Prüfer/-innen nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen.
- (3) ¹Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist, sofern keine abweichende gesonderte Bestellung erfolgt, dasjenige Mitglied des Lehrkörpers im Sinne des Abs. 2 Prüfer/-in, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat; sie finden, sofern in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, vor einem/einer Prüfer/-in statt. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Master-Studiengangs beteiligt ist. ³Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüfer/-in, welches als Prüfer/-in für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird ein/-e Prüfer/-in bestellt.
- (4) Für Prüfer/-innen sowie Beisitzer/-innen gelten § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder

vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ²Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

- (2) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem entsprechend auch für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachund Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn
- 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 14 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig.
- (6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Der/Die Kandidat/-in hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Prüfungen im Master-Studiengang / Master-Prüfung

§ 7 Zweck der Prüfung

¹Die Master-Prüfung in einem der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Studiengänge des Fachbereichs

Altertums- und Kunstwissenschaften bildet einen weiteren, über einen ersten Abschluss hinausgehenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet des jeweiligen Studiengangs. ²Mit der Master-Prüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über einen solchen ersten Abschluss hinaus über ein vertieftes Grundwissen und eine systematische Orientierung sowie über vertiefte Kenntnisse im Gebiet des jeweiligen Studiengangs verfügen und die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten.

§ 8 Umfang und Art der Master-Prüfung

- (1) ¹Die Master-Prüfung besteht neben den geforderten Studienleistungen und etwaig geforderten Ergänzungsleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium, sie ist bestanden, wenn diese erfolgreich erbracht wurden. ²Im Besonderen Teil bzw. dem Modulhandbuch ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
- (2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen sind im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch geregelt.
- (3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:
- 1. Name des Moduls,
- 2. Inhalte und Qualifikationsziele,
- 3. Lehrform(en) gemäß § 4 Satz 1 des Besonderen Teils,
- 4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
- 5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
- 6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung, sowie ob eine Vergabe von Noten erfolgt,
- 7. Häufigkeit des Angebots,
- 8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 9 Erwerb von ECTS-Punkten

- (1) ¹Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und / oder Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. ²Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von ECTS-Punkten unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens "ausreichend" lautet.
- (2) ¹Im Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen sind und in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. ²Ist in einer Lehrveranstaltung oder einem Modul eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung bzw. diesem Modul zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen sowie etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen erforderlich sein. ³In denjenigen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen

ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und / oder Prüfungsleistungen sowie etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

§ 10 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Die erbrachten Studienleistungen sind von dem/der Leiter/-in der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten. ³Sie können auch in unbenoteter Form vorgesehen werden.
- (2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen) die Modulabschlussprüfungen; sie können sich auch aus mehreren Komponenten zusammensetzen. ²Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind: Mündlich und / oder schriftlich und / oder praktisch. ³Der Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen. ⁴Die Master-Arbeit sowie etwa zu dieser gehörige mündliche Masterprüfungen, zu dieser gehörige Kolloquien und mündliche Prüfungen über den Inhalt der Master-Arbeit sind nicht studienbegleitend.
- (3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen sind von dem/der Leiter/-in der Lehrveranstaltung in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung allen Studierenden, die an derselben teilnehmen, bekannt zu geben.
- (4) ¹Macht ein/-e Kandidat/-in durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm/ihr der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studien- und sonstige Leistungen. ³Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes.
- (5) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und an Prüfungsleistungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind. ²Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. ³Das Nähere regelt die vorrangige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) ¹Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen können auch im Modulhandbuch festgelegt werden. ²Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch jedoch vor.
- (7) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.
- (2) ¹Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer
- 1. die für die Zulassung zu diesem Studiengang geforderten Voraussetzungen erfüllt und an der Universität Tübingen im betreffenden Fach des Master-Studienganges eingeschrieben ist,
- 2. seinen Prüfungsanspruch im betreffenden Fach des Master-Studienganges nicht verloren hat,
- 3. die Master- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat,
- 4. die gemäß dem Besonderen Teil etwa weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.
- (3) ¹Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Wird die Zulassung abgelehnt, erhält der/die Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- 1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- 2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

⁴Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der/die Studierende im betreffenden Fach des Master-Studienganges oder in einem nach Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁵Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig.

§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate, Kolloquien und Vorträge.
- (2) ¹Durch die mündlichen Prüfungsleistungen weist der/die Kandidat/-in nach, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der/die Kandidat/-in über ein breites Grundlagenwissen verfügt. ³Darüber hinaus kann dem/der Kandidaten/Kandidatin Gelegenheit gegeben werden, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen. ⁴Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten. ⁵Die mündliche Prüfung findet in Gegenwart eines/einer Beisitzers/Beisitzerin statt.
- (3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem/der Prüfer/-in und, soweit ein/-e solche/-r hinzuzuziehen ist, von dem/der Beisitzer/-in zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem/der Kandidaten/Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) ¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/-innen zugelassen werden, es sei denn, der/die Kandidat/-in widerspricht. ³Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse

und die Bekanntgabe derselben an die Kandidaten.

§ 13 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Protokolle, Essays und Portfolios.
- (2) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist der/die Kandidat/-in nach, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln soweit jeweils vorgegeben mit den Methoden seines/ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt. ³Die Dauer einer Klausurarbeit soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.
- (3) ¹Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines/einer Kandidaten/Kandidatin, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. ²Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut, bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50 = gut, bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50 = befriedigend, bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00 = ausreichend, bei einem Durchschnitt ab 4,01 = nicht ausreichend.

- (3) ¹Sofern sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfern/Prüferinnen bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Dabei gilt Absatz 2 und

Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

- (5) Die Bildung der Master-Gesamtnote ist in § 21 geregelt.
- (6) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Bewertung dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

IV. Master-Arbeit

§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen

Zur Master-Arbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer:

- 1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 11 Abs. 2 erfüllt,
- 2. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung etwa geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 16 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit sowie der etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm ist der Studiengang anzugeben und gegebenenfalls der/die von dem/der Kandidaten/Kandidatin vorgeschlagene Prüfer/-in zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
- 2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 15 Ziff. 1-2 genannten Voraussetzungen,
- 3. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/-in endgültig den Prüfungsanspruch im Master-Studiengang oder in einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule verloren hat oder eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat und ob er/sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in demselben oder einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang befindet. ⁴Fehlversuche an anderen bundesdeutschen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik werden angerechnet.
- (2) Ist es dem/der Kandidaten/Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Der/Die Kandidat/-in gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der/die Studierende im betreffenden Fach des Master-Studienganges

oder in einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 17 Master-Arbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. ²Sie soll zeigen, dass der/die Verfasser/-in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. ³Das Thema ist dem Bereich des jeweiligen Studiengangs zu entnehmen; es soll in der Regel von einem/einer Prüfer/-in nach § 5 im zweiten Jahr gestellt werden. ⁴Findet der Prüfling keine Themenstellung für die Masterarbeit, so sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für seine Masterarbeit erhält. ⁵Das Thema wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. ⁶Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.
- (2) ¹Die Bearbeitungsfrist der Master-Arbeit beträgt vier Monate, das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist von dem/der Betreuer/-in so zu begrenzen, dass die Master-Arbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann. ²Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden.
- (3) ¹Die Arbeit soll, soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl des/der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die fertige Masterarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss und zusätzlich dort in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. ⁵Das Bewertungsverfahren soll spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. ⁶Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung des Prüfers/ der Prüferin bzw. der Prüfer/-innen, die Frist einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss insoweit andere Prüfer/-innen bestellen.
- (4) Der/Die Kandidat/-in hat der Master-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er/sie versichert, dass er/sie die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat, alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat und dass die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist und dass er/sie die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat sowie dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit eingereichten gebundenen Exemplaren übereinstimmt.
- (5) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet, von denen einer/eine der/die Betreuer/-in der Arbeit sein kann. ²§ 14 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend. ³Weichen die Einzelbewertungen um mehr als eine ganze Notenstufe voneinander ab oder lautet eine von ihnen "nicht ausreichend", holt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines/einer weiteren Prüfers/Prüferin ein.
- (6) ¹Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten, soweit hier, im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, die

Regelungen über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend. ²Sie werden von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet, für die Benotung gilt § 14.

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. ²Die Master-Arbeit sowie eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden; sie müssen jeweils für sich bestanden sein.
- (2) ¹Hat der/die Kandidat/-in eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm/ihr hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. ²Außer beim Nichtbestehen der Master-Arbeit kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen. ³Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten die Regelungen zur Master-Arbeit in den Sätzen 1 und 2 entsprechend.
- (3) ¹Hat ein/-e Kandidat/-in eine studienbegleitende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, wird ihm/ihr auf seinen/ihren Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.
- (4) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Bestehen und Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 19 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. ²Prüfungsanmeldungen gemäß § 11 Abs. 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich "ausreichend" (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.
- (2) ¹Die Wiederholungsprüfung ist in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. ²Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit

"nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

- (3) Wurde die nicht bestandene Prüfung bzw. Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll dem/der Studierenden auf Antrag gegenüber dem Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er/sie zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.
- (4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.
- (5) ¹Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. ²Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung/en sind dem/der Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.
- (6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 20 Wiederholung der Master-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen

- (1) ¹Eine Master-Arbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut von vorne zu laufen. ⁴Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn der/die Studierende bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Master-Arbeit ist nicht zulässig.
- (3) Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten jeweils die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1, 2 und Abs. 2 entsprechend.

VII. Master-Gesamtnote

§ 21 Bildung der Master-Gesamtnote

- (1) Ist die Master-Prüfung bestanden, so wird eine Master-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.
- (2) ¹Die Berechnung der Master-Gesamtnote ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung. ²Für die Master-Note gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 22 Zeugnis und weitere Nachweise

- (1) ¹Hat der/die Kandidat/-in die Master-Prüfung bestanden, so erhält er/sie ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird die Master-Gesamtnote und das Thema der Master-Arbeit eingetragen. ³Das Zeugnis wird von dem/der Dekan/-in der Philosophischen Fakultät unterzeichnet. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Master-Prüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁵Es wird in deutscher Sprache ausgestellt, auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.
- (2) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

²Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Master-Studiums belegten Module sowie ihre Komponenten und ECTS-Punkte.
- die Modulnoten.
- die Note der Master-Arbeit und einer etwaig vorgesehenen mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit bzw. eines etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquiums.

§ 23 Urkunde

- (1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der/die Kandidat/-in eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades nach § 2 beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.
- (2) Die Master-Urkunde wird von dem/der Dekan/-in unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 24 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Studierende, die die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.
- (2) ¹Hat der/die Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

³Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten.

IX. Schlussbestimmungen

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der/die Kandidat/-in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass er/sie sich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Abmeldung von einer schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistung oder der Master-Arbeit ohne Angabe von Gründen ist bis einschließlich einen Werktag (ohne Samstage) vor dem ersten Tag der Prüfung möglich. ⁴Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens einen Werktag (ohne Samstage) vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des/der Kandidaten/Kandidatin oder eines von ihm/ihr allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, in besonderen Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht ein/-e Kandidat/-in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Ein/-e Kandidat/-in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/-in oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss den/die Kandidaten/Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Der/Die Kandidat/-in kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß hinsichtlich dieser Prüfungsleistungen die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

§ 26 Schutzbestimmungen

- (1) ¹Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz BEEG) wird gewährleistet. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. ³Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG wird gewährleistet.
- (2) ¹Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss hin berechtigt, die Masterprüfung innerhalb einer angemessenen Frist

nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung etwaig hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
²Der/Die Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Frist beantragt wird, der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung.
³Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen.
⁴In besonderen Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.
⁵Der/Die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
⁶Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der/die Rektor/-in.

§ 27 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

- (1) ¹Hat der/die Kandidat/-in bei einer Prüfungsleistung getäuscht, so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der/die Kandidat/-in getäuscht hat, berichtigt werden. ²Soweit dadurch erforderlich kann in diesen Fällen die Prüfung bzw. Prüfungsleistung für "nicht ausreichend" und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/-in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. Prüfungsleistung geheilt. ²Hat der/die Kandidat/-in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, für "nicht ausreichend" erklärt und entsprechend berichtigt werden, bei aus mehreren Komponenten bestehenden Prüfungsleistungen auch die Noten der Gesamt-Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden und soweit dadurch erforderlich in diesen Fällen für "nicht ausreichend" erklärt und soweit dadurch erforderlich die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) ¹Dem/Der Kandidaten/Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Mastergrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Abs. 1 und 2.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung bzw. Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Abs. 2 Satz 2 für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.
- (5) Die Absätze 1-4 gelten für Studien- und sonstige etwaige Ergänzungsleistungen entsprechend.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Master-Prüfung wird dem/der Absolventen/Absolventin auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine/ihre Master-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten und ebenfalls innerhalb eines Jahres in die Protokolle zu einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit bzw. zu einem etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen

Abschluss-Kolloquium gewährt.

- (2) ¹Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ²Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.
- (3) ¹Entsprechende Anträge sind schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2013.

³Studierende, die ihr Master-Studium in einem der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Studiengänge vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Master-Prüfung in den o.g. Studiengängen an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Master-Studium in einem der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Studiengänge vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis 30.September 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung in den o.g. Studiengängen an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Sommersemester 2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.

⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 6.2.2013

Professor Dr. Bernd Engler Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ägyptologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)

- Besonderer Teil -

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 (GBI. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBI. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 31.1.2013 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ägyptologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6.2.2013 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für Studiengänge des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. ²Das Studium des M.A. in Ägyptologie dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Ägyptologie begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf. ³Das Fach umfasst in der Hauptsache die zentrale Disziplin der Ägyptologie. ⁴Die Studierenden sollen in dieser Disziplin erweiterte Kenntnisse und Fähigkeiten entwickeln.

- (2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Ägyptologie ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor- Abschluss im Fach Ägyptologie mit mindestens der Note 2.3 oder ein gleichwertiger Abschluss. Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Studienaufbau

- (1) ¹Das Master-Studium Ägyptologie gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.
- (2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	ÄGY-MA-01	Textlektüre mittelschweren Inhalts II (Teil 1)	6
	ÄGY-MA-02	4. Sprache (Teil 1)	6
	ÄGY-MA-03	Erweiterungsmodul Kulturgeschichte I	18
2	ÄGY-MA-01	Textlektüre mittelschweren Inhalts II (Teil 2)	6
	ÄGY-MA-02	4. Sprache (Teil 2)	6
	ÄGY-MA-04	Erweiterungsmodul Kulturgeschichte II	18
3	ÄGY-MA-05	Lektüre von Texten schwierigen Inhalts	6
	ÄGY-MA-06	5. Sprache	6
	ÄGY-MA-07	Vertiefungsmodul Kulturgeschichte	18
4	ÄGY-MA-08	Prüfungsmodul Masterarbeit: 20 LP Mündliche Prüfung: 10 LP	30

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

- 1. Vorlesungen
- 2. Seminare
- 3. Übungen

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

Lehrveranstaltungen, die ganz oder ²Für überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 3 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Ägyptologie ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. bis 3. Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 30% aus der Note des Moduls Prüfungsmodul (Master-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 70% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2013.

³Studierende, die ihr Master-Studium im Studiengang Ägyptologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Master-Prüfung im Studiengang Ägyptologie an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Master-Studium im Studiengang Ägyptologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis 30.September 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung im Studiengang Ägyptologie an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Sommersemester 2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.

⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 6.2.2013

Professor Dr. Bernd Engler Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Altorientalische Philologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 (GBI. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBI. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 31.1.2013 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Altorientalische Philologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6.2.2013 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für Studiengänge des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. ²Das Studium des M.A. in Altorientalische Philologie dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Altorientalischen Philologie begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf. ³Das Fach umfasst in der Hauptsache die beiden zentralen Teildisziplinen der Akkadistik und der Sumerologie. ⁴Die Studierenden sollen in beiden Disziplinen erweiterte Kenntnisse und Fähigkeiten entwickeln.

- (2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Altorientalische Philologie ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor- Abschluss im Fach Altorientalische Philologie mit mindestens der Note 2.3 oder ein gleichwertiger Abschluss. Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Studienaufbau

- (1) ¹Das Master-Studium Altorientalische Philologie gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.
- (2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semes- ter	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS- Punkte
1	AOP-MA-01	Altorientalische Literaturen fürFortgeschrittene I	9
I	AOP-MA-06	Dialekte und Soziolekte I	9
	AOP-MA-02	Altorientalische Literaturen fürFortgeschrittene II	9
2	AOP-MA-04	Schwierige Keilschrifttexte fürFortgeschrittene I	9
	AOP-MA-07	Dialekte und Soziolekte II	9
	AOP-MA-03	Altorientalische Literaturen fürFortgeschrittene III	9
3	AOP-MA-05	Schwierige Keilschrifttexte fürFortgeschrittene II	9
	AOP-MA-08	Dialekte und Soziolekte III	9
1-3	AOP-MA-09	Wahlmodul	18
4	AOP-MA-10	Prüfungsmodul (Masterarbeit 21 LP und mündl. Prüfung 9 LP)	30

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

- Vorlesungen
- 2. Seminare
- 3. Übungen

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 3 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Altorientalische Philologie ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. bis 3. Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 30% aus der Note des Moduls Prüfungsmodul (Master-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 70% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module AOP-MA-01 bis AOP-MA-08. Das Wahlmodul (AOP-MA-09) fließt nicht in die Endnote ein, hier ist lediglich das Bestehen der Prüfungen

notwendig.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2013.

³Studierende, die ihr Master-Studium im Studiengang Altorientalische Philologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Master-Prüfung im Studiengang Altorientalische Philologie an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Master-Studium im Studiengang Altorientalische Philologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis 30.September 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung im Studiengang Altorientalische Philologie an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Sommersemester 2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.

⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 6.2.2013

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Vorderasiatische Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 (GBI. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBI. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 31.1.2013 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Vorderasiatische Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6.2.2013 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für Studiengänge des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. ²Das Studium des M.A. in Vorderasiatischer Archäologie dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Vorderasiatischen Archäologie begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf. ³Das Fach umfasst die Kulturregionen Vorderasiens vom Bosporus bis zum Indus im Zeitraum vom Neoltihikum bis zum Beginn des Hellenismus. ⁴Die Studierenden sollen bezüglich dieser Kulturräume in exemplarischer Weise erweiterte Kenntnisse und Fähigkeiten sowie eine vertiefte Methodenkenntnis entwickeln.

- (2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Vorderasiatische Archäologie ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor- Abschluss im Fach Vorderasiatischer Archäologie mit mindestens der Note 2,3 oder ein gleichwertiger Abschluss. Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Studienaufbau

- (1) ¹Das Master-Studium Vorderasiatische Archäologie gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.
- (2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS- Punkte
_	VAA-MA-01	Vergleichende Betrachtungen altorientalischer Regionalkulturen I (1.1)	9
1	VAA-MA-02	Ausgewählte Forschungsprobleme der Archäologie Syro-Mesopotamiens, Palästinas und der anatolischiranischen Gebirgsländer I	15
	VAA-MA-04	Ergänzende Überblicksvorlesung: Die Kulturentwicklung des Alten Orients I (4.1)	4
	VAA-MA-01	Vergleichende Betrachtungen altorientalischer Regionalkulturen II (1.2)	9
	VAA-MA-05	Vertiefungsmodul: Methoden und Theorien der Vorderasiatischen Archäologie I (5.1)	6
2	VAA-MA-03	Ausgewählte Forschungsprobleme der Archäologie Syro-Mesopotamiens, Palästinas und der anatolischiranischen Gebirgsländer II	15
	VAA-MA-04	Ergänzende Überblicksvorlesung: Die Kulturentwicklung des Alten Orients II (4.2)	4
	VAA-MA-06	Archäologisches Praktikum (Feldarbeit, Auswertungsarbeit, Dokumentationsarbeit)	18
3	VAA-MA-05	Vertiefungsmodul: Methoden und Theorien der Vorderasiatischen Archäologie II (5.2)	6
	VAA-MA-04	Ergänzende Überblicksvorlesung: die Kulturentwicklung des Alten Orients III (4.3)	4
4	VAA-MA-07	Prüfungsmodul (Masterarbeit 21 LP, mündl. Prüfung 9 LP)	30

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

- 1. Vorlesungen
- 2. Seminare
- 3. Übungen und Praktika
- 4. Exkursionen.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Vorderasiatische Archäologie ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. bis 3. Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 60% aus der Note des Moduls Prüfungsmodul (Master-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 40% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2013.

³Studierende, die ihr Master-Studium im Studiengang Vorderasiatische Archäologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Master-Prüfung im Studiengang Vorderasiatische Archäologie an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Master-Studium im Studiengang Vorderasiatische Archäologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis 30.September 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung im Studiengang Vorderasiatische Archäologie an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Sommersemester 2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.

⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 6.2.2013

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Klassische Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 (GBI. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBI. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 31.1.2013 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Klassische Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6.2.2013 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für Studiengänge des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. ²Das Studium des M.A. in Klassischer Archäologie dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Klassischen Archäologie begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf. Im ersten Studienjahr des M.A.-Studiengangs wird die Denkmälerkenntnis erweitert und die Methodenkompetenz vertieft, anhand ausgewählter Fallbeispiele werden kulturhistorische Fragestellungen problematisiert. Im zweiten Studienjahr liegt der Schwerpunkt auf der archäologischen Praxis, die durch die Teilnahme an einer Exkursion und einer Lehrgrabung/einem Feldprojekt absolviert wird. Durch die M.A.-Prüfung wird nachgewiesen, dass die Studierenden komplexe Fragestellungen entwickeln und beantworten können sowie die Fähigkeit erworben haben, kulturhistorische Diskussionen vor dem Hintergrund der Wissenschaftsgeschichte des eigenen Fachs zu beurteilen, um so im wissenschaftlichen Bereich tätig sein zu können.

- (2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Klassische Archäologie ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Klassische Archäologie mit mindestens der Gesamtnote 2,5 oder ein gleichwertiger Abschluss. Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums sind im Rahmen der M.A.-Prüfung nachzuweisen. Die Zeit für den nachträglichen Erwerb des Graecums wird im Umfang von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

§ 3 Studienaufbau

- (1) ¹Das Master-Studium Klassische Archäologie gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.
- (2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-
			Punkte
1	KLA-MA-15	Vertiefung: Griechische Archäologie	15
1-2	KLA-MA-16	Vertiefung: Antike Numismatik	12
	KLA-MA-18	Vertiefung: Kulturkontakte - Kulturtransfer	12
2	KLA-MA-17	Vertiefung: Römische Archäologie	15
	KLA-MA-20	Archäologische Praxis I (Feldprojekt)	6
3	KLA-MA-19	Importmodul: Alte Geschichte	12
	KLA-MA-21	Archäologische Praxis II (Exkursion)	12
	KLA-MA-22	Kolloquium	6
4	KLA-MA-23	Prüfungsmodul:	
		Master-Arbeit (20), mündliche Prüfung (10)	30
			120

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

- 1. Vorlesungen
- 2. Seminare und Kolloquien
- 3. Übungen
- 4. Praktika/Feldprojekte
- 5. Exkursionen

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Klassische Archäologie ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung sowie dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- 1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. bis 3. Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) geforderten Lehrveranstaltungen für den M.A.- Studiengang Klassische Archäologie.
- 2. der Nachweis von Griechischkenntnissen im Umfang des Graecums

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 25 % aus der Note des Moduls Prüfungsmodul (Master-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 75 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 1 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2013.

³Studierende, die ihr Master-Studium im Studiengang Klassische Archäologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Master-Prüfung im Studiengang Klassische Archäologie an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Master-Studium im Studiengang Klassische Archäologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis 30.September 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung im Studiengang Klassische Archäologie an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Sommersemester 2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.

⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 6.2.2013

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Musikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 (GBI. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBI. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 31.1.2013 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Musikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6.2.2013 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für Studiengänge des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1)¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. ²Das Studium des M.A.in Musikwissenschaft dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene

Qualifikation der Studierenden im Bereich der Musikwissenschaft begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf. ³ Die Module des M.A.-Studiengangs widmen sich Themen mit interdisziplinären Ansprüchen und fördern das Verständnis für Wandlungen in der Satztechnik wie im Formaufbau von Kompositionen des Mittelalters bis zur Moderne unter Berücksichtigung sprachgeprägter und sprachunabhängiger Verfahrensweisen. Kolloquien dienen der Ausbildung von Fertigkeiten in der Technik der Darstellung erarbeiteter Ergebnisse und bieten ein Forum zur Diskussion forschungsaktueller Fragen.

- (2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Musikwissenschaft ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor- Abschluss im Fach Musikwissenschaft mit mindestens der Gesamtnote 2,5 oder ein gleichwertiger Abschluss. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Für das Studium des M.A. in Musikwissenschaft sind außerdem Sprachkenntnisse in Englisch, Latein (mindestens kleines Latinum) und einer weiteren romanischen Sprache erforderlich und spätestens bei der Anmeldung zur M.A.-Abschlussprüfung durch ein entsprechendes Zeugnis oder Zertifikat nachzuweisen. Die Zeit für den nachträglichen Erwerb des Latinums wird im Umfang von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

§ 3 Studienaufbau

- (1) ¹Das Master-Studium Musikwissenschaft gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.
- (2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS- Punkte
	MUS-MA-01	Instrumentalmusik	15
1 und 2	MUS-MA-02	Musik im Dialog	15
i una z	MUS-MA-03	Spezialisierungsmodul	15
	MUS-MA-04	Importmodul	9
	MUS-MA-05	Ältere Musikgeschichte	12
	MUS-MA-06	Musikkritik	12
3 und 4	MUS-MA-07	Forschungsaktuelle Diskurse	12
	MUS-MA-08	Prüfungsmodul (Masterarbeit 20 LP und Mündl. Prüfung 10 LP)	30

Anmerkung: Die Module und die einzelnen Modulteile sind nicht konsekutiv und können in beliebiger Folge und Kombination belegt werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

- 1. Vorlesungen
- 2. Seminare, Hauptseminare und Kolloquien
- 3. Übungen
- 4. Tutorien.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Musikwissenschaft ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und

erfolgreiche Teilnahme an den vorgesehenen Lehrveranstaltungen der Module MUS-MA-01 bis MUS-MA-07.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 50% aus der Note des Moduls Prüfungsmodul (Master-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 50% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft .²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2013.

³Studierende, die ihr Master-Studium im Studiengang Musikwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Master-Prüfung im Studiengang Musikwissenschaft an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Master-Studium im Studiengang Musikwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis 30.September 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung im Studiengang Musikwissenschaft an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Sommersemester 2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.

⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 6.2.2013

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kunstgeschichte mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)

- Besonderer Teil -

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 (GBI. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBI. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 31.1.2013 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kunstgeschichte mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6.2.2013 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für Studiengänge des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. ²Das Studium des M.A. in Kunstgeschichte dient der Entwicklung der wissenschaftlicher

Qualifikation der Studierenden, um so die Voraussetzungen für die wissenschaftliche Tätigkeit in im Bereich der Kunstgeschichte zu begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss in Kunstgeschichte oder einer eng benachbarten Disziplin fachlich auf. ³Das Fach umfasst die Kunstgeschichte in ihrer gesamten Breite. ⁴Die Studierenden sollen lernen, komplexe kunstgeschichtliche Fragestellungen zu entwickeln und zu beantworten, und erwerben so die Fähigkeit, kunstgeschichtliche Diskussionen vor dem Hintergrund der Wissenschaftsgeschichte des eigenen Fachs zu beurteilen.

- (2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Kunstgeschichte ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Kunstgeschichte mit mindestens der Gesamtnote 2,5 oder einer eng benachbarten Disziplin oder ein gleichwertiger Abschluss. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Studienaufbau

- (1) ¹Das Master-Studium Kunstgeschichte gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.
- (2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1 - 2	KUG-MA-01	Kunsthistorische Bild- und Sachforschung, Medialität und Bildtheorien I	15
	KUG-MA-02	Kunsthistorische Bild- und Sachforschung, Medialität und Bildtheorien II	15
2 - 3	KUG-MA-03	Kontextualisierung von Kunst I	15
	KUG-MA-04	Kontextualisierung von Kunst II	9
	KUG-MA-05	Kunsthistorische und wissenschaftliche Praxis	15
	KUG-MA-06	Kunst auf Papier	15
3 - 4	KUG-MA-07	Kolloquiumsmodul	6
	KUG-MA-08	Prüfungsmodul (Masterarbeit 20 LP und Mündl. Prüfung 10 LP)	30
			120

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

- 1. Vorlesungen
- 2. Seminare und Kolloquien
- 3. Übungen
- 4. Exkursionen
- 5. Vorträge

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Kunstgeschichte ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den vorgesehenen Lehrveranstaltungen der Module KUG-MA-01 bis KUG-MA-06.

Für den M.A.-Abschluss sind im Zusammenhang mit der Spezialisierung des Studierenden Kenntnisse in einer dritten Fremdsprache nachzuweisen. Sie werden in der Regel durch das Abiturzeugnis oder durch einen Belegschein über die Teilnahme an einem mindestens 60-stündigen Sprachkurs nachgewiesen.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 25% aus der Note des Moduls Prüfungsmodul (Master Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 75% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2013.

³Studierende, die ihr Master-Studium im Studiengang Kunstgeschichte vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Master-Prüfung im Studiengang Kunstgeschichte an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Master-Studium im Studiengang Kunstgeschichte vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis 30.September 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung im Studiengang Kunstgeschichte an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Sommersemester 2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.

⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 6.2.2013

Zweite Satzung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Neuphilologie der Philosophischen Fakultät ohne Flexibilitätsfenster mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 (GBI. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBI. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 31.1.2013 die nachstehende Änderung des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Neuphilologie der Philosophischen Fakultät ohne Flexibilitätsfenster mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2012, Nr. 14) zuletzt geändert am 12.11.2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2012, Nr. 17) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6.2.2013 erteilt.

Artikel 1

In § 3 Abs. 1 S. 2 wird nach dem Punkt "8. Skandinavistik" der Punkt "9. Allgemeine Sprachwissenschaft" angefügt.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2013/2014.

Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Allgemeine Sprachwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Allgemeine Sprachwissenschaft an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Allgemeine Sprachwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2014 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Allgemeine Sprachwissenschaft nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 6.2.2013

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 (GBI. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBI. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 31.1.2013 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6.2.2013 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil für das Fach Allgemeine Sprachwissenschaft des Fachbereichs Neuphilologie der Philosophischen Fakultät

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen des Fachbereichs Neuphilologie der Philosophischen Fakultät ohne Flexibilitätsfenster mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

- (1) Das Studium des B.A. in Allgemeiner Sprachwissenschaft dient der Aneignung wissenschaftlicher Qualifikationen. arundleaender die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Sprachwissenschaft begründen. Allgemeinen Der Gegenstand der allgemeinen Sprachwissenschaft ist die menschliche Sprache in allen ihren Erscheinungsformen. Die Sprachwissenschaft erforscht die Prinzipien, die der Sprachverwendung zugrunde liegen, anhand empirischer Daten und gelangt so zu einer formalen Beschreibung des menschlichen Sprachsystems. Dabei haben sich eigenständige herausgebildet, die verschiedene Teilaspekte dieses Systems untersuchen. Dazu gehören:
 - Phonetik (Lautproduktion und -wahrnehmung) und Phonologie (Lautsysteme)
 - Syntax (Satzbau)
 - Semantik (Bedeutung lexikalischer Einheiten und Herleitung von Satzbedeutung)
 - Pragmatik (Verwendung von Sprache)

Neben diesen Teildisziplinen, die fest in das B.A.-Studium integriert sind, wird in diesem Studiengang Wert auf die Vermittlung unterschiedlicher aktueller Modelle und Methoden gelegt. Hier sind insbesondere zu nennen:

- Quantitative Methoden
- Daten-orientierte Verfahren (wie z.B. die Arbeit mit Korpora)
- Spieltheorie

Ziel des B.A.-Studiums im Hauptfach ist der Erwerb eines breiten Grundlagenwissens in den klassischen Teildisziplinen und fundierter Kenntnisse über verschiedene Forschungs-methoden. Darüber hinaus soll die Fähigkeit entwickelt werden, sich unter Anleitung wissenschaftlich mit einem spezifischen Thema der Forschung zu beschäftigen und dabei sprachwissenschaftlich zu argumentieren. Im B.A.-Nebenfach soll ein Überblick über wesentliche Fragen der klassischen Teildisziplinen und das methodische Instrumentarium vermittelt werden. Wichtig ist dabei die Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Argumentationen nachzuvollziehen.

- (2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Allgemeine Sprachwissenschaft ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) Für das Studium des B.A. in Allgemeiner Sprachwissenschaft im Haupt- und Nebenfach sind gute Kenntnisse der englischen und deutschen Sprache notwendig.

§ 3 Studienaufbau

(1) Der Bachelor-Studiengang Allgemeine Sprachwissenschaft kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. Er gliedert sich in drei Studienjahre. Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studium der Allgemeinen Sprachwissenschaft als **Hauptfach** erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt **99 ECTS-Punkten**.

Davon sind **12 ECTS-Punkte** mit der Bachelor-Arbeit, die das Bachelor-Studium abschließt, zu erbringen.

A. Pflichtbereich

Das im ersten Semester zu belegende **Einführungsmodul** führt in die klassischen Teildisziplinen der Linguistik (Phonetik/Phonologie, Syntax und Semantik) ein. Vier **Grundmodule** vertiefen die Kenntnisse in diesen Teildisziplinen und führen weiter in das Gebiet der Pragmatik ein. Die notwendigen formalen und methodischen Grundlagen werden in einem weiteren **Grundmodul** und einem **Aufbaumodul**, die bis zum vierten Semester zu belegen sind, vermittelt. Im Pflichtbereich sind insgesamt **60 ECTS-Punkte** zu erwerben (näheres zur Ausgestaltung der Module regelt das Modulhandbuch).

B. Wahlpflichtbereich

Im vierten bis sechsten Semester sind zwei **Wahlpflichtmodule** im Umfang von **27 ECTS-Punkten** erfolgreich zu belegen, wobei das zweite Wahlpflichtmodul im Umfang von 12 ECTS-Punkten auf die Bachelor-Arbeit hinführen soll. Die im Rahmen der Wahlpflichtmodule angebotenen Lehrveranstaltungen umfassen u.a. folgende Themenkomplexe (näheres regelt das Modulhandbuch):

- Phonetik/Phonologie II
- Syntax II
- Semantik II
- Pragmatik II
- Wissenschaftliches Arbeiten II
- Sprachen der Welt II
- Kognitive, Neuro- und Psycho-Linguistik
- Sprachevolution und Sprachwandel
- Methoden der Sprachwissenschaft
- Formale Modelle
- Spezielle Themen der Linguistik

Bei Interesse an einem konsekutiven M.A.-Studium der Allgemeinen Sprachwissenschaft empfiehlt es sich, die Lehrveranstaltungen Phonetik/Phonologie II, Syntax II, Semantik II, Pragmatik II im Rahmen des Wahlpflichtbereichs zu belegen (näheres hierzu regelt die M.A.- Prüfungsordnung).

C. Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen

In diesem Bereich sind insgesamt **21 ECTS-Punkte** zu erwerben. Die Lehrveranstaltungen zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen können während des gesamten B.A.-Studiums belegt werden.

Semeste	rModul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	ASW-BA-01	Einführungsmodul Introduction to General Linguistics	12
2	ASW-BA-02	Grundmodul Methoden I	6

	ASW-BA-03	Grundmodul Phonetik/Phonologie I	9
3	ASW-BA-07	Aufbaumodul Methoden II	6
	ASW-BA-04	Grundmodul Syntax I	9
	ASW-BA-05	Grundmodul Semantik I	9
4	ASW-BA-06	Grundmodul Pragmatik I	9
4 – 6	ASW-BA-08	Wahlpflichtmodul I	15
	ASW-BA-09	Wahlpflichtmodul II (Bachelor-Vertiefung)	12
6	ASW-BA-BA	Bachelor-Arbeit	12

- (3) Das Studium der Allgemeinen Sprachwissenschaft als **Nebenfach** erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt **60 ECTS- Punkte** (nähere Erläuterung zu den Modulen findet sich in § 3 Abs.
- (2) A.-C.) Aus dem Pflichtbereich sind das **Einführungsmodul**, das **Grundmodul** Methoden I und drei der vier **Grundmodule** Phonetik/Phonologie I, Syntax I, Semantik I und Pragmatik I erfolgreich zu belegen (insgesamt **45 ECTS-Punkte**). Im dritten bis fünften Semester ist ein **Wahlpflichtmodul** mit Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von **15 ECTS- Punkten** erfolgreich zu belegen.

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS- Punkte
1	ASW-BA-01	Einführungsmodul Introduction to General Linguistics	12
2	ASW-BA-02	Grundmodul Methoden I	6
	ASW-BA-03*	Grundmodul Phonetik/Phonologie I	9
3	ASW-BA-04*	Grundmodul Syntax I	9
4	ASW-BA-05*	Grundmodul Semantik I	9
	ASW-BA-06*	Grundmodul Pragmatik I	9
3 – 5	ASW-BA-10	Wahlpflichtmodul III	15

^{*} von den vier Grundmodulen ASW-BA-03 – ASW-BA-06 sind drei zu belegen, die Reihenfolge ist frei zu wählen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

- 1. Proseminare
- 2. Hauptseminare

3. Übungen

Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 1 bis 3 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wieder- zugeben. Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang ist deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind
- 1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen
- 2. sowie durch das Reifezeugnis oder Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse in den Sprachen Deutsch, Englisch, sowie einer weiteren Sprache.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind
- 1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen

- 2. sowie durch das Reifezeugnis oder Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse in den Sprachen Deutsch, Englisch, sowie einer weiteren Sprache
- (3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Einführungsmoduls ASW-BA-01.
- (4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Einführungsmoduls ASW-BA-01.
- (5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind
- 1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen,
- 2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
- 3. sowie durch das Reifezeugnis, Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung oder durch erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung Sprachen der Welt II nachzuweisende Kenntnisse in einer Sprache, die verschieden von den Sprachen ist, deren Kenntnisse im Rahmen der Orientierungsprüfung schon nachgewiesen wurden.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind
- 1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen
- 2. sowie die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung.
- (3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der vier Grundmodule Phonetik/Phonologie I, Syntax I, Semantik I, Pragmatik I (ASW-BA-03 bis ASW-BA-06)
- (4) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der drei belegten Grundmodule aus Phonetik/Phonologie I, Syntax I, Semantik I, Pragmatik I (ASW-BA-03 bis ASW-BA-06).
- (5) Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. § 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelorgesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:
- 1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule I + II (ASW-BA-08 und ASW-BA-09)
- 2. sowie die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen
- 1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtmoduls III (ASW-BA-10)
- 2. sowie die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung.
- (3) Die Bachelor-Prüfung besteht im Hauptfach aus
- 2. sowie der Bachelor-Arbeit.
- (4) Die Bachelor-Prüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Wahlpflichtmoduls (15 ECTS-Punkte).

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

- (1) Die Fachnote im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung wie folgt:
- Note der Zwischenprüfung 40%, Note der Bachelorarbeit 20%, Note des Wahlpflichtbereichs 40%.
- Die Note des Wahlpflichtbereichs ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.
- (2) Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2013/2014.

³Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Allgemeiner Sprachwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Allgemeiner Sprachwissenschaft an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Allgemeiner Sprachwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2014 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Allgemeiner Sprachwissenschaft nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 6.2.2013

Erste Satzung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 (GBI. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBI. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 31.1.2013 die nachstehenden Änderungen des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2012) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 6.2.2013 erteilt.

Artikel 1

- 1. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Punkt "3. Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (Islamwissenschaft)" der Punkt "4. Ethnologie/Social and Cultural Anthropology" angefügt.
- 2. In § 29 werden folgende Sätze 7 bis 10 angefügt:

vor dem Sommersemester 2013 aufgenommen haben sind berechtigt, die Master-Prüfung in Ethnologie/Social and Cultural Anthropology an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten der ersten Satzung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) abzulegen.

Studierende, die ihr Master-Studium in Ethnologie/Social and Cultural Anthropology vor dem Sommersemester 2013 aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis 30. September 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung in Ethnologie/Social and Cultural Anthropology an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet."

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gelten erstmals für das Sommersemester 2013.

Tübingen, den 6.2.2013

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 (GBI. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBI. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 31.1.2013 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6.2.2013 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. ²Das Studium des M.A. in Ethnologie/Social and Cultural Anthropology dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Ethnologie begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf. ³Das Fach beinhaltet in Forschung und Lehre ein breites Spektrum von Themenbereichen und umfasst sowohl ethnologische Theoriebildung, Methodik, praktische Anwendung sowie regionalspezifisches Wissen, insbesondere zu Süd- und Zentralasien. ⁴Im ersten Studienjahr des M.A. Studiengangs werden ethnologische Theorieansätze, vor allem in Hinblick auf aktuelle vermittelt. ⁵Die Studierenden erhalten einen Einblick Forschungsschwerpunkte der Abteilung für Ethnologie sowie der benachbarten sozial- und geisteswissenschaftlichen Disziplinen und bereiten das Praxis- oder Forschungsprojekt im 3. Fachsemester vor. ⁶Dazu bekommen sie eine vertiefte Einführung in die Forschungsregionen der Abteilung, vor allem Süd- und Zentralasien, sowie in neuere Forschungsmethoden. ⁷Gleichzeitig haben die Studierenden die Möglichkeit, die beruflichen Anwendungsbereiche der Ethnologie kennenzulernen. 8Im Hinblick auf das Projekt im 3. Fachsemester sollen die Studierenden auch eine Sprache aus der Region Süd- und Zentralasien neu erlernen bzw. vorhandene Sprachkenntnisse vertiefen.

⁹Im zweiten Studienjahr bereiten die Studierenden ein Praxis- oder Forschungsprojekt vor und führen dieses Projekt in aller Regel in einem der Länder Süd- oder Zentralasiens durch. ¹⁰Bei dem Projekt kann es sich entweder um eine institutionelle, praktische Zusammenarbeit oder eine eigene Feldstudie mit selbstständiger Erhebung empirischer Daten handeln. ¹¹Die Durchführung des Praxis- oder Forschungsprojektes dauert mindestens drei Monate.

¹²Die Studierenden sollen am Ende des Master-Studiums die theoretischen Grundlagen der Ethnologie beherrschen, die wissenschaftlichen Zusammenhänge der einzelnen Bereiche des Fachs überblicken und in der Lage sein, die vermittelten methodischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden, um kompetent in ethnologisch relevanten Berufsfeldern tätig zu sein.

- (2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Haupt- oder Nebenfach Ethnologie mit mindestens der Note 2,5. In Ausnahmefällen wird auch auf Antrag der B.A. Abschluss in benachbarten Disziplinen (v.a. Geistes- bzw. Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften) anerkannt, wenn regionale Sprachkenntnisse bzw. regionale Kompetenz vorhanden sind oder bereits absolvierte Studieninhalte einen ethnologischen Bezug enthalten haben. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Für das Studium des M.A in Ethnologie/Social and Cultural Anthropology sind gute Kenntnisse im Englischen erforderlich.

§ 3 Studienaufbau

- (1) ¹Das Master-Studium Ethnologie/Social and Cultural Anthropology gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.
- (2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul- Nr.	Modulbezeichnung	ECTS- Punkte
1	ETH-MA-01	Theorienschwerpunkte	9
	ETH-MA-02	Forschungsschwerpunkte	9
	ETH-MA-03	Importmodul Kultur- und Gesellschaftstheorien	9
1 - 2	ETH-MA-04	Sprachen	6
2	ETH-MA-05	Süd- und Zentralasien	9
	ETH-MA-06	Vertiefungsmodul	9
	ETH-MA-07	Vorbereitungsmodul	6
3	ETH-MA-08	Praxis- oder Forschungsprojekt	30
4	ETH-MA-09	Prüfungsmodul (Masterarbeit 20 LP und Mündl. Prüfung 10 LP, Kolloquium 3 LP)	33

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

- 1. Vorlesung
- Seminar
- 3. Übung
- 4. Lektürekurs
- 5. Kolloquium
- 6. Praxis- oder Forschungsprojekt
- 7. Arbeitsgruppe
- 8. Sprachkurs

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 8 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology ist Deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über gute englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- 1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1.-3. Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.
- 2. der Nachweis von 87 Leistungspunkten.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

Die mündliche Prüfung soll in der Regel 30 Minuten dauern. Weitere Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen finden sich in § 12 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 10 Masterarbeit

Die M.A.-Arbeit soll einen Umfang von ca. 50 Seiten mit ca. 350 Wörtern pro Seiten haben. Weitere Regelungen zur Masterarbeit finden sich in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 11 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 30% aus der Note des Moduls Prüfungsmodul (Master-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 70% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2013.

³Studierende, die ihr Master-Studium in Ethnologie/Social and Cultural Anthropology vor dem

vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Master-Prüfung in Ethnologie/Social and Cultural Anthropology an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

Studierende, die ihr Master-Studium in Ethnologie/Social and Cultural Anthropology vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis 30. September 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung in Ethnologie/Social and Cultural Anthropology an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Sommersemester 2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet

Tübingen, den 6.2.2013

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Rhetorik des Fachbereichs Philosophie – Rhetorik – Medien mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 (GBI. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBI. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 21.2.2013 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Rhetorik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22.2.2013 erteilt.

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>

Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur des Master-Studiengangs
- § 2 Graduierung
- §3 Fächer
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungen im Master-Studiengang / Master-Prüfung

- § 7 Zweck der Prüfung
- § 8 Umfang und Art der Master-Prüfung

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 9 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 10 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 13 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

IV. Master-Arbeit

- § 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen
- § 16 Zulassungsverfahren
- § 17 Master-Arbeit

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- § 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen
- § 19 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen
- § 20 Wiederholung der Master-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen

VII. Master-Gesamtnote

§ 21 Bildung der Master-Gesamtnote

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

- § 22 Zeugnis und weitere Nachweise
- § 23 Urkunde
- § 24 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

IX. Schlussbestimmungen

- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Schutzbestimmungen
- § 27 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Master-Studiengangs

- (1) Im Studiengang Allgemeine Rhetorik des Fachbereichs Philosophie Rhetorik Medien mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (im Folgenden: Master-Studiengang) wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte (Leistungspunkte, Credits, LP, CP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.
- (2) ¹Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. ²Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt.
- (3) Der Master-Studiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.
- (4) ¹Der Studienumfang entspricht 120 ECTS-Punkten, von denen 20 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit und 100 ECTS-Punkte auf die weiteren fachspezifischen Leistungen entfallen. Neben der Master-Arbeit kann auch eine mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, eine mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und/oder ein zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium vorgesehen werden.
- (5) ¹Die Regelstudienzeit des Studiengangs bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen wie bspw. Exkursionen und Praktika vier Semester. ²Alle Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen. ³Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden, fachlich fortführenden und vertiefenden oder fächerübergreifend erweiternden Masterabschluss führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.
- (6) Im Besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen.

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Master of Arts-Prüfung (im Folgenden: Master-Prüfung) wird der akademische Grad "Master of Arts" (abgekürzt "M. A.") verliehen.

§ 3 Fächer

¹Im Master-Studiengang wird ein Master-Fach studiert. ²Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im Modulhandbuch, das zu Beginn eines jeden Semesters herausgegeben wird, genauer spezifiziert.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Philosophie Rhetorik Medien der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss. ²Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn/sie im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter/-innen werden jeweils von der Fakultät bestellt. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:
- 1. drei hauptberufliche Hochschullehrer/-innen aus dem Fachbereich Philosophie Rhetorik Medien
- 2. ein/-e akademische/-r Mitarbeiter/-in aus dem Fachbereich Philosophie Rhetorik Medien
- 3. ein/-e Studierende/-r (mit beratender Stimme) aus dem Fachbereich Philosophie Rhetorik Medien

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein/-e Professor/-in führen. ⁵Der/Die Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Ausschuss dem/der Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁷Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. ⁸Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁹Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig; scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglieder bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt; nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ³Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. ⁴Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit informiert werden. ⁵Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG eingehalten werden.
- (4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. ²Der/Die Rektor/-in oder ein/-e von ihm/ihr benannte/-r Vertreter/-in ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines/seiner Vorsitzenden sind dem/der Kandidaten/Kandidatin unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe

der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Prüfende und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer/-innen und soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig Beisitzer/-innen für die einzelnen Prüfungen. ²Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen. ³Vorschläge des/der Kandidaten/Kandidatin für potentielle Prüfer/-innen können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. ⁴Der/Die Beisitzer/-in führt das Protokoll. ⁵Zum/Zur Beisitzer/-in kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.
- (2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrer/-innen, Privatdozenten/-innen und ferner akademische Mitarbeiter/-innen, denen auf Vorschlag des Fakultätsvorstands vom Vorstand die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können insoweit nur dann ausnahmsweise zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, wenn Prüfer/-innen nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen.
- (3) ¹Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist, sofern keine abweichende gesonderte Bestellung erfolgt, dasjenige Mitglied des Lehrkörpers im Sinne des Abs. 2 Prüfer/-in, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Master-Studiengangs beteiligt ist. ³Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüfer/-in, welches als Prüfer/-in für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird ein/-e Prüfer/-in bestellt.
- (4) Für Prüfer/-innen sowie Beisitzer/-innen gelten § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ²Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.
- (2) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem entsprechend auch für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachund Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn
- 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 14 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig.
- (6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Der/Die Kandidat/-in hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Prüfungen im Master-Studiengang / Master-Prüfung

§ 7 Zweck der Prüfung

¹Die Master-Prüfung in Allgemeine Rhetorik bildet einen weiteren, über einen ersten Abschluss hinausgehenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Gebiet der Allgemeinen Rhetorik. ²Mit der Master-Prüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über einen solchen ersten Abschluss hinaus über ein vertieftes Grundwissen und eine systematische Orientierung sowie über vertiefte Kenntnisse im Gebiet der Allgemeinen Rhetorik verfügen und die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten.

§ 8 Umfang und Art der Master-Prüfung

(1) ¹Die Master-Prüfung besteht neben den geforderten Studienleistungen und etwaig geforderten Ergänzungsleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium; sie ist bestanden,

wenn diese erfolgreich erbracht wurden. ²Im Besonderen Teil bzw. dem Modulhandbuch ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

- (2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen sind im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch geregelt.
- (3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:
- 1. Name des Moduls,
- 2. Inhalte und Qualifikationsziele,
- 3. Lehrform(en) gemäß § 4 Satz 1 des Besonderen Teils,
- 4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
- 5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
- 6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung, sowie ob eine Vergabe von Noten erfolgt,
- 7. Häufigkeit des Angebots,
- 8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 9 Erwerb von ECTS-Punkten

- (1) ¹Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und / oder Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. ²Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von ECTS-Punkten unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens "ausreichend" lautet.
- (2) ¹Im Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen sind und in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. ²Ist in einer Lehrveranstaltung oder einem Modul eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung bzw. diesem Modul zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen sowie etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen erforderlich sein. ³In denjenigen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen Studienleistungen **ECTS-Punkte** durch das Erbringen von und etwaigen Ergänzungsleistungen.
- (3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und / oder Prüfungsleistungen sowie etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

§ 10 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Die erbrachten Studienleistungen sind von dem/der Leiter/-in der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten. ³Sie können auch in unbenoteter Form vorgesehen werden.

- (2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen) die Modulabschlussprüfungen; sie können sich auch aus mehreren Komponenten zusammensetzen. ²Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind: Mündlich und / oder schriftlich und / oder praktisch. ³Der Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen. ⁴Die Master-Arbeit sowie etwa zu dieser gehörige mündliche Masterprüfungen, zu dieser gehörige Kolloquien und mündliche Prüfungen über den Inhalt der Master-Arbeit sind nicht studienbegleitend.
- (3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen sind von dem/der Leiter/-in der Lehrveranstaltung in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung allen Studierenden, die an derselben teilnehmen, bekannt zu geben.
- (4) ¹Macht ein/-e Kandidat/-in durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm/ihr der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studien- und sonstige Leistungen. ³Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes.
- (5) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und an Prüfungsleistungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind. ²Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. ³Das Nähere regelt die vorrangige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) ¹Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen können auch im Modulhandbuch festgelegt werden. ²Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch jedoch vor.
- (7) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.
- (2) ¹Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer
- 1. die für die Zulassung zu diesem Studiengang geforderten Voraussetzungen erfüllt und an der Universität Tübingen im betreffenden Fach des Master-Studienganges eingeschrieben ist,
- 2. seinen Prüfungsanspruch im betreffenden Fach des Master-Studienganges nicht verloren hat.
- 3. die Master- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach nicht endgültig nicht bestanden hat.

- 4. die gemäß dem Besonderen Teil etwa weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.
- (3) ¹Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Wird die Zulassung abgelehnt, erhält der/die Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- 1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- 2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

⁴Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der/die Studierende im betreffenden Fach des Master-Studienganges oder in einem nach Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁵Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig.

§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate, Kolloquien.
- (2) ¹Durch die mündlichen Prüfungsleistungen weist der/die Kandidat/-in nach, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten. ³Die mündliche Prüfung findet in Gegenwart eines/einer Beisitzers/Beisitzerin statt.
- (3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem/der Prüfer/-in und von dem/der Beisitzer/-in zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem/der Kandidaten/Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) ¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/-innen zugelassen werden, es sei denn, der/die Kandidat/-in widerspricht. ³Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidaten.

§ 13 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten und Projektarbeiten.
- (2) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist der/die Kandidat/-in nach, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines/ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt. ³Die Dauer einer Klausurarbeit soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.
- (3) ¹Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines/einer Kandidaten/Kandidatin, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. ²Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den

durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen

Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch

den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher

Mängel den Anforderungen nicht mehr

genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut, bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50 = gut,

bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50 = befriedigend, bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00 = ausreichend, bei einem Durchschnitt ab 4,01 = nicht ausreichend.

- (3) ¹Sofern sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfern/Prüferinnen bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Dabei gilt Absatz 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.
- (5) Die Bildung der Master-Gesamtnote ist in § 21 geregelt.
- (6) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Bewertung dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

IV. Master-Arbeit

§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen

Zur Master-Arbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer:

- 1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 11 Abs. 2 erfüllt,
- 2. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung etwa geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 16 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit sowie der etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm ist der Studiengang anzugeben und gegebenenfalls der/die von dem/der Kandidaten/Kandidatin vorgeschlagene Prüfer/in zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
- 2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 15 Ziff. 1-2 genannten Voraussetzungen,
- 3. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/-in endgültig den Prüfungsanspruch im Master-Studiengang oder in einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule verloren hat oder eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat und ob er/sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in demselben oder einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang befindet.
- (2) Ist es dem/der Kandidaten/Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Der/Die Kandidat/-in gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der/die Studierende im betreffenden Fach des Master-Studienganges oder in einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 17 Master-Arbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. ²Sie soll zeigen, dass der/die Verfasser/-in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. ³Das Thema ist dem Bereich des Studiengangs zu entnehmen; es soll in der Regel von einem/einer Prüfer/-in nach § 5 im zweiten Jahr gestellt werden. ⁴Findet der Prüfling keine Themenstellung für die Master-Arbeit, so sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für seine Masterarbeit erhält. ⁵Das Thema wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. ⁶Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.
- (2) ¹Die Bearbeitungsfrist der Master-Arbeit beträgt vier Monate, das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist von dem/der Betreuer/-in so zu begrenzen, dass die Master-Arbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann. ²Die Abgabefrist kann in

begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

- (3) ¹Die Arbeit soll, soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl des/der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die fertige Masterarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss und zusätzlich dort in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. ⁵Das Bewertungsverfahren soll spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. ⁶Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung des Prüfers / der Prüferin bzw. der Prüfer/-innen, die Frist einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss insoweit andere Prüfer/-innen bestellen.
- (4) Der/Die Kandidat/-in hat der Master-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er/sie versichert, dass er/sie die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat, alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat und dass die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist und dass er/sie die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat sowie dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit eingereichten gebundenen Exemplaren übereinstimmt.
- (5) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet, von denen einer/eine der/die Betreuer/-in der Arbeit sein kann. ²§ 14 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend. ³Weichen die Einzelbewertungen um mehr als eine ganze Notenstufe voneinander ab oder lautet eine von ihnen "nicht ausreichend", holt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines/einer weiteren Prüfers/Prüferin ein.
- (6) ¹Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten, soweit hier, im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend. ²Sie werden von einem/einer Prüfer/-in bewertet und finden in Gegenwart eines/einer Beisitzers/Beisitzerin statt, für die Benotung gilt § 14.
- (7) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die übrigen Anforderungen erfüllt.

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. ²Die Master-Arbeit sowie eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium

sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden; sie müssen jeweils für sich bestanden sein.

- (2) ¹Hat der/die Kandidat/-in eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm/ihr hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. ²Außer beim Nichtbestehen der Master-Arbeit kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen. ³Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten die Regelungen zur Master-Arbeit in den Sätzen 1 und 2 entsprechend.
- (3) ¹Hat ein/-e Kandidat/-in eine studienbegleitende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, wird ihm/ihr auf seinen/ihren Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.
- (4) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Bestehen und Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 19 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. ²Prüfungsanmeldungen gemäß § 11 Abs. 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich "ausreichend" (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.
- (2) ¹Die Wiederholungsprüfung ist in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. ²Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Wurde die nicht bestandene Prüfung bzw. Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll dem/der Studierenden auf Antrag gegenüber dem Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er/sie zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.
- (4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

- (5) ¹Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. ²Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung/en sind dem/der Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.
- (6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 20 Wiederholung der Master-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen

- (1) ¹Eine Master-Arbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut von vorne zu laufen. ⁴Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn der/die Studierende bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Master-Arbeit ist nicht zulässig.
- (3) Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten jeweils die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1, 2 und Abs. 2 entsprechend.

VII. Master-Gesamtnote

§ 21 Bildung der Master-Gesamtnote

- (1) Ist die Master-Prüfung bestanden, so wird eine Master-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.
- (2) ¹Die Berechnung der Master-Gesamtnote ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung. ²Für die Master-Note gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 22 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) ¹Hat der/die Kandidat/-in die Master-Prüfung bestanden, so erhält er/sie ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird die Master-Gesamtnote und das Thema der Master-Arbeit eingetragen. ³Das Zeugnis wird von dem/von der Dekan/-in der Philosophischen Fakultät unterzeichnet. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Master-Prüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁵Es wird in deutscher Sprache ausgestellt, auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

²Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Master-Studiums belegten Module sowie ihre Komponenten und ECTS-Punkte.
- die Modulnoten,
- die Note der Master-Arbeit und einer etwaig vorgesehenen mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit bzw. eines etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquiums.

³Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten.

§ 23 Urkunde

- (1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der/die Kandidat/-in eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades nach § 2 beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.
- (2) Die Master-Urkunde wird von dem/von der Dekan/-in unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 24 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Studierende, die die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) ¹Hat der/die Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine von dem/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

IX. Schlussbestimmungen

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der/die Kandidat/-in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass er/sie sich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Abmeldung von einer schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistung oder der Master-Arbeit ohne Angabe von Gründen ist bis einschließlich einen Werktag (ohne Samstage) vor dem ersten Tag der Prüfung möglich. ⁴Bei

mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens drei Werktage (ohne Samstage) vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden.

- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des/der Kandidaten/Kandidatin oder eines von ihm/ihr allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, in besonderen Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht ein/-e Kandidat/-in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Ein/-e Kandidat/-in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/-in oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss den/die Kandidaten/Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Der/Die Kandidat/-in kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß hinsichtlich dieser Prüfungsleistungen die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

§ 26 Schutzbestimmungen

- (1) ¹Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz BEEG) wird gewährleistet. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. ³Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG wird gewährleistet.
- (2) ¹Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss hin berechtigt, die Masterprüfung innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung etwaig hierfür vorgesehenen Frist abzulegen. ²Der/Die Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Frist beantragt wird, der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. ³Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. ⁴In besonderen Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁵Der/Die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ⁶Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden unverzüglich mit.
- (3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens

eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der/die Rektor/-in.

§ 27 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

- (1) ¹Hat der/die Kandidat/-in bei einer Prüfungsleistung getäuscht, so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der/die Kandidat/-in getäuscht hat, berichtigt werden. ²Soweit dadurch erforderlich kann in diesen Fällen die Prüfung bzw. Prüfungsleistung für "nicht ausreichend" und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/-in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. Prüfungsleistung geheilt. ²Hat der/die Kandidat/-in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, für "nicht ausreichend" erklärt und entsprechend berichtigt werden, bei aus mehreren Komponenten bestehenden Prüfungsleistungen auch die Noten der Gesamt-Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden und soweit dadurch erforderlich in diesen Fällen für "nicht ausreichend" erklärt und soweit dadurch erforderlich die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) ¹Dem/Der Kandidaten/Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Mastergrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Abs. 1 und 2.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung bzw. Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Abs. 2 Satz 2 für nicht bestanden erklärt wurde.
- (5) Die Absätze 1-4 gelten für Studien- und sonstige etwaige Ergänzungsleistungen entsprechend.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der Master-Prüfung wird dem/der Absolventen/Absolventin auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine/ihre Master-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten und ebenfalls innerhalb eines Jahres in die Protokolle zu einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit bzw. zu einem etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium gewährt.
- (2) ¹Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ²Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.
- (3) ¹Entsprechende Anträge sind schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2013/2014.

³Studierende, die ihr Master-Studium in Allgemeine Rhetorik vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Master-Prüfung in Allgemeine Rhetorik an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Master-Studium in Allgemeine Rhetorik vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. März 2014 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung in Allgemeine Rhetorik an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Winter-Semester 2013/2014 in Kraft tretenden Studienund Prüfungsordnung abzulegen.

⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 22.2.2013

Professor Dr. Bernd Engler Rektor Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Rhetorik des Fachbereichs Philosophie – Rhetorik – Medien mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 (GBI. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBI. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 21.2.2013 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Rhetorik des Fachbereichs Philosophie – Rhetorik – Medien mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22.2.2013 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen
- § 11 Inkrafttreten

Besonderer Teil für das Fach Allgemeine Rhetorik des Fachbereichs Philosophie - Rhetorik - Medien der Philosophischen Fakultät

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Rhetorik des Fachbereichs Philosophie – Rhetorik – Medien mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. ²Das Studium des M.A. in Allgemeiner Rhetorik dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Allgemeinen Rhetorik begründen; der Studiengang erweitert erworbene Kompetenzen. ³Das Fach umfasst die Geschichte, Theorie und Praxis rhetorischer Kommunikation. ⁴Neben fundierten Kenntnissen in diesen Bereichen werden fortgeschrittene Techniken wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt und der Zugang zu aktuellen Forschungsthemen eröffnet.

- (2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Allgemeine Rhetorik ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A. -Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Abschluss des B.A.-Studiengangs Allgemeine Rhetorik bzw. eines vergleichbaren Fachs mit mindestens der Note gut oder ein gleichwertiger Abschluss. ²Über die Vergleichbarkeit/ Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet. Näheres kann in der Auswahlsatzung geregelt werden.

§ 3 Studienaufbau

- (1) ¹Das Master-Studium der Allgemeinen Rhetorik gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.
- (2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	RHT-MA-01	Spezialisierungsmodul I	
			12
2	RHT-MA-02	Spezialisierungsmodul II	
			12
3	RHT-MA-03	Spezialisierungsmodul III	
			9
1-3	RHT-MA-04	Aufbaumodul Praktische Rhetorik	
			12
1-3	RHT-MA-05	Wahlpflichtmodul I	
			12
1-3	RHT-MA-06	Wahlpflichtmodul II	
			12
1-3	RHT-MA-07	Wahlpflichtmodul III	
			18
4	RHT-MA-08	Prüfungsmodul	
			ECTS,
		M.AKolloquium 3 E mündl. M.APrüfung 10 ECTS)	ECTS, 33
		mundi. W.Ai ralang 10 LC13)	33

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

- 1. Vorlesungen
- 2. Haupt-/Oberseminare
- 3. Praxisseminare
- 4. Kolloquien

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten bestimmter ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Allgemeine Rhetorik ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- 1. die regelmäßige Teilnahme an den im Pflichtbereich geforderten Lehrveranstaltungen für den Masterstudiengang (vgl. Übersicht § 3)
- 2. der Erwerb von insgesamt 87 Leistungspunkten bis zur Meldung zur Prüfung
- 3. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen sowie der Nachweis des Latinums.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 50% aus der Note der M.A.-Arbeit, zu 25% aus der Note der mündlichen M.A.-Prüfung und zu 25% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der Spezialisierungsmodule I, II und III sowie des Aufbaumoduls Praktische Rhetorik.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2013/2014.

³Studierende, die ihr Master-Studium in Allgemeine Rhetorik vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Master-Prüfung in Allgemeine Rhetorik an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Master-Studium in Allgemeine Rhetorik vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. März 2014 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung in Allgemeine Rhetorik an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Winter-Semester 2013/2014 in Kraft tretenden Studienund Prüfungsordnung abzulegen.

⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 22.2.2013

Professor Dr. Bernd Engler Rektor

²Gegenstand der mündlichen M.A.-Prüfung sind vier Themen, von denen mindestens eines historisch ausgerichtet sein soll.